

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

29. Jahrgang

Luckenwalde, 21. Dezember 2021

Nr. 42

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Ansammlung von Personen am Silvester- und Neujahrstag sowie die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022	2
Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming vom 13. Dezember 2021	4

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Ansammlung von Personen am Silvester- und Neujahrstag sowie die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022

Auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021, in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) wird Folgendes angeordnet:

1. Für den Zeitraum vom 31. Dezember 2021 bis einschließlich 1. Januar 2022 ist auf den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Landkreis Teltow-Fläming
 - a. eine Ansammlung von Personen und
 - b. die Verwendung von Pyrotechnik untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Auf den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen wird der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten oder kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen angesichts eines erhöhten Personenaufkommens oder längerer Aufenthalte einer Vielzahl von Personen anlässlich des Jahreswechsels nicht eingehalten werden. Deshalb ist der Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 27 Absatz 3 Nummer 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV verpflichtet für diese Bereiche das Verbot einer Ansammlung von Personen nach § 28a Absatz 1 Nummer 3 des IfSG im Wege einer Allgemeinverfügung anzuordnen.

Zudem hat der Landkreis Teltow-Fläming nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV auf diesen Wegen, Straßen und Plätzen auch die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022 zu verbieten. Das auf § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG gestützte Verbot ist darauf gerichtet, die Entstehung der für das Abbrennen von Pyrotechnik typischen Sogwirkung auf Personen zu unterbinden. Auf diese Weise sollen unkontrollierte Menschenansammlungen verhindert werden. Außerdem soll das nicht unerhebliche Verletzungsrisiko, das bei dem Abbrennen von Pyrotechnik besteht, gemindert werden, da so die Einsatz- und Hilfskräfte, insbesondere der Rettungsdienst, entlastet und für COVID-19-Patientinnen und -Patienten benötigte Kapazitäten des Gesundheitsdienstes vor allem im intensiv-medizinischen Bereich freigehalten werden.

Anlage

(zu Ziffer 1)

Benennung der Bereiche, in denen zum Jahreswechsel 2021/2022 eine Ansammlung von Personen und die Verwendung von Pyrotechnik untersagt sind

Stadt Jüterbog

Marktplatz

Stadt Luckenwalde

1. Am Nuthefließ 2 (Parkhaus, Außenbereich Kreishaus),
2. Elsthal (Fischtreppe, Tausendjährige Linde),
3. Haag (Nuthepark),
4. Stadtpark, einschließlich Festwiese,
5. Teichwiesenweg (BMX-Trail)

Stadt Ludwigsfelde

1. Aktivpark inkl. Skaterpark / Fläche unter der Brücke,
2. August-Bebel-Sportplatz,
3. Märkische Straße (Spiel- und Sportpark),

Gemeinde Rangsdorf

Am Strand (Strandbad Rangsdorf)

Stadt Trebbin

1. Marktplatz Trebbin
2. Löwendorfer Aussichtsturm (Waldstraße)

Stadt Zossen

Marktplatz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Wehlan
Landrätin

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming vom 13. Dezember 2021**I. Allgemeine Förderungsgrundsätze****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Sprachgebrauch (Genderhinweis)**

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt entsprechend seiner allgemeinen Aufgaben auf Grundlage von § 1 i. V. m. § 17 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), nach Maßgabe dieser Richtlinie, in Anlehnung an §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den entsprechenden Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie grundsätzlich die männliche Form verwendet (generisches Maskulinum), z. B. „der Einwohner“. Damit sind immer alle Geschlechter gemeint, schon im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe, dient der besseren Lesbarkeit und ist wertfrei.

Ziel der Förderung ist der Aufbau und Erhalt einer ganzheitlichen, bedarfsgerechten ambulanten Beratungs- und Betreuungsstruktur mit sozialhilfeergänzenden und sozialhilfeersetzenden Leistungen im Landkreis Teltow-Fläming.

Gefördert werden nach dieser Richtlinie insbesondere solche Dienste und Angebote, die ergänzend und flankierend zu den allgemeinen Sozialleistungen auf die ganzheitliche Beratung von Menschen mit persönlichen Problemlagen und die aktivierende Versorgung von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen außerhalb von Einrichtungen und auf die Erhaltung der Pflege- und Betreuungsbereitschaft der Familien und deren Entlastung ausgerichtet sind.

Darüber hinaus können Maßnahmen und Angebote gefördert werden, deren Arbeitsinhalte sich an den Grundsätzen und Kriterien des Selbsthilfedankens orientieren und an deren Durchführung der örtliche Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse hat. Diese Unterstützung entspricht dem Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming.

Auf Barrierefreiheit ist hinzuwirken.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die unter „II. Förderbereiche“ beschriebenen Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder,
- Verbände und Vereine, deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- Selbsthilfegruppen und anerkannte Selbsthilfekontaktstellen

Die Zuwendungsempfänger sind Letztempfänger und nicht berechtigt, diese Mittel an Dritte weiterzugeben.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen sind ausschließlich für zu fördernde Maßnahmen im Landkreis Teltow-Fläming einzusetzen, welche den oben genannten Zielen dienen und den Einwohnern des Landkreises zugutekommen.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen nach Inhalt, Umfang und Dauer gerechtfertigt und mit dem Sozialamt des Landkreises Teltow-Fläming abgestimmt sein.

Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation untereinander angehalten.

Der jeweilige Zuwendungsempfänger muss die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

Erlaubt die Art des Dienstes oder Angebotes die Erhebung eines entsprechenden Nutzungsentgeltes, so ist dieses vom Zuwendungsempfänger in angemessener Höhe zu erheben.

Eigenleistungen, angemessene Entgelte und Kostenbeiträge, sowie Mittel der EU, des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder Landes dem nicht entgegenstehen.

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs.1 LHO gelten entsprechend.

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu § 23 und 44 LHO sowie die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

Ebenfalls zu beachten sind die Auflagen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), welche grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden.

Soweit Antragsteller nicht Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitglieder sind, haben Antrag stellende Vereine und Verbände nachzuweisen, dass sie als gemeinnützig anerkannt sind.

Bei Erstanträgen von Trägern ist die Satzung bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetrags- / Anteilsfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

Bemessungsgrundlage: zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungen für Personalausgaben:

Der jeweilige Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als Angestellte des Landkreises Teltow-Fläming in entsprechenden Tätigkeiten. Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden TVöD als Obergrenze. Es können höchstens die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

Zuwendungen für Sachkosten:

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für

- angemessene Miete
- Mietnebenkosten
- notwendiger Bürobedarf
- Kosten für Verwaltungsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Versicherungen können angemessen berücksichtigt werden.

Der Zuschuss ist vorrangig zur Deckung von anteiligen förderfähigen Personalkosten einzusetzen. Eine Berücksichtigung von anfallenden Sachkosten kann höchstens in Höhe von 10 % der förderfähigen Personalkosten der jeweiligen Dienste erfolgen. Nur in begründeten Einzelfällen kann ein höherer Sachkostenanteil bewilligt werden.

Abweichend hiervon ist in den Förderbereichen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.4 und 2.4.6 eine alleinige Sachkostenförderung gegeben.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuständige Behörde für das Verfahren nach dieser Richtlinie ist der Landkreis Teltow-Fläming. Fördermittel werden nur auf Grund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres, spätestens bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Die Antragsunterlagen sind bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn seit Antragstellung Entwicklungen eintreten, die die Förderungswürdigkeit oder die Förderungshöhe nach dieser Richtlinie beeinflussen können.

Die Anträge müssen enthalten:

- (1) eine Beschreibung des Dienstes, der Maßnahme oder der Aktivität sowie der Zielgruppe mit Ziel und Durchführungszeitraum (Konzept);
- (2) eine Darstellung der Gesamtfinanzierung und der Benennung des Eigenanteils sowie der Zuschüsse anderer Stellen (Finanzierungsplan);
- (3) die Höhe der beantragten Förderung durch den Landkreis.

Die Anträge sind an das Sozialamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zu richten.

6.2 Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann.

Der Bewilligungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde. Weitergehende Ansprüche für davon abweichende oder anschließende Zeiträume bestehen nicht.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und den entsprechenden Festlegungen im Zuwendungsbescheid. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung der ausgereichten Vordrucke.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Festlegungen der VV zu § 44 LHO. Auf die nachfolgenden Punkte soll dennoch hingewiesen werden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Mit dem Bewilligungsbescheid wird ein Muster zur Erstellung des Verwendungsnachweises mitgeschickt.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend zu den Festlegungen der ANBest-P jeweils bis zum **31.03.** des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres dem Sozialamt des Landkreises Teltow-Fläming vorzulegen.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung 10 Jahre aufzubewahren. Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes können entsprechende Mitarbeiter des Landkreises Teltow-Fläming nach vorheriger Anmeldung das Recht in Anspruch nehmen, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Besonderheiten gelten für Selbsthilfegruppen (siehe II.4.1)

6.5 Erfolgskontrolle

Jede Einzelmaßnahme wird durch den Landkreis daraufhin untersucht, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Die Erfolgskontrolle kann mit der Nachweisprüfung verbunden und auf Strichproben beschränkt werden.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO. In dem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt bzw. bewilligt wurden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Im Übrigen gelten die Mitteilungspflichten entsprechend ANBest-P Nr. 5.

Widerruf, Erstattung, Verzinsung

Die Bewilligung kann nach § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind an den Zuwendungsgeber mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

Ob Zinsansprüche geltend gemacht werden, entscheidet der Landkreis Teltow-Fläming im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nach § 49a VwVfG.

7. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt **zum 1. Januar 2022** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming“ vom 1. Januar 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr.18 vom 11.07.2018) in Verbindung mit dem Beschluss des Kreistages 5-3515/18 II vom 25.06.2018 außer Kraft.

II. Förderbereiche

1. Allgemeine soziale Beratung (asB)

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die allgemeine soziale Beratung unterstützt Menschen, die mit der Bewältigung des Alltags überfordert sind. Es werden Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit sozialen, finanziellen und familiären Problemen angeboten. Qualifizierte Beratung informiert unter anderem bei persönlichen und familiären Schwierigkeiten, Fragen zur Sozialhilfe, wirtschaftlichen Notlagen, berät und begleitet ggf. bei drohender Wohnungslosigkeit, bei Altenhilfe und Pflege betreffenden Fragen.

Sie unterstützt bei der Beantragung gesetzlicher Leistungen und der Durchsetzung von gesetzlichen Ansprüchen. Sie kooperiert mit und vermittelt zu anderen (Fach)Beratungsstellen, materiellen Hilfestellen, Selbsthilfegruppen und anderen Trägern von sozialflankierenden Diensten.

Das Angebot arbeitet kostenlos, vertraulich, ggf. anonym, trägerneutral und unabhängig von Weltanschauung und Religion.

Die Planungsregionen sind:

Region Nord: Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Ludwigfelde, Rangsdorf

Region Ost: Am Mellensee, Baruth/Mark, Zossen

Region West: Luckenwalde, Nuthe-Urstromtal, Trebbin

Region Süd: Dahme/Mark, Jüterbog, Niedergörsdorf

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Orientierung über das Angebotsspektrum von sozialen Hilfen, gesetzlichen Ansprüchen und dessen Zugänglichkeit sowie die Aktivierung und Stärkung der Selbsthilfekräfte.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Gefördert werden Ausgaben für Personal- und Personalnebenkosten.

Die Ausreichung der Zuwendung erfolgt nach Einwohnerzahl je Planungsregion anhand der für diesen Förderbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Höhe: insgesamt bis zu 205.000 EUR

2. Behindertenhilfe und Hilfe für chronisch kranke Menschen (B)***Gegenstand und Ziel der Förderung***

Zur flächendeckenden Umsetzung der vielfältigen Probleme der chronisch kranken, geistig, körperlich und seelisch behinderten Menschen haben sich seit Jahren Kontakt- und Betreuungsangebote etabliert, die entsprechende tagesstrukturierenden Maßnahmen für die genannten Personengruppen anbieten.

Für chronisch kranke und behinderte Menschen werden Beratungs- und Begegnungsangebote in Luckenwalde und Jüterbog bereitgestellt.

Familien entlastende Dienste bieten stundenweise Betreuung für geistig und körperlich mehrfach behinderte Menschen zur Entlastung der Angehörigen an und sind darüber hinaus koordinierend, beratend und anleitend tätig.

Gefördert werden können auch niedrigschwellige Kontakt- und Betreuungsangebote für suchtkranke Menschen, jedoch keine Suchtberatung.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Lebenssituation hilfsbedürftiger, behinderter und chronisch kranker Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie die Gewährleistung zur gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft und Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

Gefördert werden folgende Angebote:

Kontaktzentrum für chronisch kranke und behinderte Menschen	höchstens 50.000,00 EUR
Familienentlastender Dienst (FeD)	höchstens 40.000,00 EUR
Kontakt- und Betreuungsangebot für suchtkranke Menschen	höchstens 15.000,00 EUR

Höhe: insgesamt bis zu 145.000 EUR

3. Alltagsunterstützende Angebote für bedürftige Menschen in häuslicher Pflege nach §§ 45 c und 45 d SGB XI***Gegenstand und Ziel der Förderung***

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote/alltagsunterstützende Angebote gemäß § 45 c und d SGB XI können nach dieser Richtlinie eine Zuwendung erhalten.

Im Einvernehmen mit den Verbänden der Pflegekassen im Land Brandenburg erfolgt die Förderung entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepten im Sinne von § 45 c und d SGB XI im Land Brandenburg vom 01.07.2003 in der Fassung vom 29.10.2009.

Die Förderung dieser niedrigschwelligen Angebote für die verschiedenen Personengruppen dient insbesondere dazu, Aufwandsentschädigungen und Schulungen für die ehrenamtlichen Betreuungspersonen sowie notwendige Personal- und Sachkosten zu finanzieren, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung und Schulung der Betreuenden durch Fachkräfte verbunden sind.

Qualitätskriterien für Betreuungsgruppen und Helferinnenkreise

(1) Betreuungsgruppen

Betreuungsgruppen sind ein oder mehrmals wöchentlich stattfindende Angebote bzw. Treffen von zu Hause lebenden kranken Menschen (mit Demenz bzw. mit geistiger Behinderung) mit oder ohne deren Angehörige. Im Mittelpunkt dieser Treffen steht die Vermittlung des Gefühls etwas wert zu sein und noch tätig sein zu können, nach individuellen Wünschen und aus der Biografie abgeleitete Tätigkeiten.

Folgende fachliche Inhalte gehören zum Angebot:

- Abwechslungsreiche und anregende Gestaltung eines Programms
- Überschaubare Gruppengröße (bis zu 8 Menschen mit Demenz)
- Gemütlich und anregend gestaltete Räumlichkeiten, deren Gestaltung sich an den Vorlieben der Generation der Betroffenen orientiert
- Fahrdienst
- Betreuung durch ehrenamtliche Helfer im Verhältnis 1:2
- Fachliche Anleitung und Begleitung
- Monatliche Besprechung zur Reflexion und Weiterentwicklung der Unterstützung
- Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen

(2) Helferinnenkreis

Als Helferinnenkreis bezeichnet man einen Zusammenschluss mehrerer Hilfen, die unter fachlicher Anleitung und Begleitung stundenweise die Betreuung eines erkrankten Menschen (mit Demenz bzw. mit geistiger Behinderung) zu Hause übernehmen. Durch die Förderung und Aktivierung der erkrankten Menschen soll eine Beziehung zum Erkrankten wie auch zu den Angehörigen aufgebaut werden, um regelmäßige, flexibel gestaltete Unterstützung zu ermöglichen.

In Abgrenzung zu pflegerischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sollen von der Hilfe folgende Aufgaben übernommen werden, je nach individuellen Wünschen und aus der Biografie abgeleitete Interessen und Fähigkeiten der Erkrankten:

- Beschäftigung mit den Interessen und Vorlieben (z.B. Zeitung, Lokalgeschichte, Romane, Gedichte etc.)
- Unterhaltung, Führung von Gesprächen, Erinnerungsarbeit (Fotos etc.)
- Förderung von alltagspraktischen Fähigkeiten (z.B. Blumen pflegen, Hausarbeit etc.)
- für Bewegung sorgen (z.B. Spaziergänge)
- Besuch kultureller Veranstaltungen

Die Vermittlung der Hilfe zur stundenweisen Entlastung und Betreuung erfolgt durch die Fachkraft. Im ersten Hausbesuch wird Art und Umfang der Aufgaben gemeinsam mit der Fachkraft und ehrenamtlichen Helfer/in sowie dem Angehörigen besprochen und vereinbart.

Es folgen monatliche Besprechung zur Reflexion und Weiterentwicklung der Unterstützung. Bestehende Nachbarschaftshilfen sollen in die Helferinnenkreise eingebunden werden.

Ziel der Förderung von niedrigschwellige Betreuungsangeboten für Angehörige ist die stundenweise Entlastung, die soziale Unterstützung und Einbindung, die Weitergabe von Informationen zum Krankheitsbild, Umgang und Vermittlung weiterer Hilfen und Hilfestellung der Annahme der Erkrankung.

Ziel für die erkrankten Menschen ist die Förderung der individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen, der Kommunikation, die Anregung zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung sowie die Vermittlung von Selbstwertgefühl und sozialer Integration.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in gleicher Höhe gewährt wie der Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

Höhe: insgesamt bis zu 50.000 EUR

4. Zielgruppenübergreifende und sonstige Dienste (ZSD)

4.1 Selbsthilfegruppen (SHG)

Gegenstand und Ziel der Förderung

Selbsthilfegruppen sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Menschen, die ein gleiches Problem oder Anliegen haben und gemeinsam etwas dagegen bzw. dafür unternehmen möchten. Typische Probleme sind etwa der Umgang mit chronischen oder seltenen Krankheiten, mit Lebenskrisen und/oder belastenden sozialen Situationen.

Schwer erkrankte oder an einer chronischen Krankheit leidende Menschen suchen sehr oft den Kontakt zu Gleich-Betroffenen. Dort erfahren sie Verständnis und erhalten gegenseitige Hilfe, die von einfachen Fragen des Alltags bis zum Austausch neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse über die jeweilige Krankheit reichen.

Die große Anzahl von Gruppen in unserem Landkreis beweist, dass die Betroffenen die Kontakte in den Gruppen suchen. Zur Stärkung der Arbeit in den SHG gewährt der Landkreis in Abhängigkeit von der Gruppenstärke finanzielle Zuwendungen, um das erforderliche Angebot an Beratung und persönlicher Hilfe innerhalb der gebildeten Selbsthilfegruppen und den Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Kräfte sicherzustellen.

Das **Ziel** der Förderung besteht darin, die Weiterführung der Arbeit in den Selbsthilfegruppen zu ermöglichen, denn sie dienen im Wesentlichen dem Informations- und Erfahrungsaustausch von Betroffenen und Angehörigen, der praktischen Lebenshilfe sowie der gegenseitigen emotionalen Unterstützung und Motivation.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(3) Förderung nach Gruppengröße:

Gruppengröße bis 10 Mitglieder	100,00 EUR
Gruppengröße 11 bis 20 Mitglieder	150,00 EUR
Gruppengröße 21 bis 30 Mitglieder	200,00 EUR
Gruppengröße 31 bis 50 Mitglieder	300,00 EUR
Gruppengröße ab 50 Mitglieder	1000,00 EUR

(4) Bezuschussung für besondere Aufwendungen, insbesondere für:

- gehbehinderte Mitglieder/Rollstuhlfahrer
- Durchführung von Aktionstagen u. ä. oder Teilnahme

Die Zuwendung beträgt 50,00 EUR je Gruppe/Jahr.

In entsprechender Anwendung von Nr.13 der VV zu den § 44 LHO werden Vereinfachungen bei der Auszahlung und den Verwendungsnachweisen zugelassen, wenn der Zuschuss einen Betrag von 500,00 EUR im Jahr nicht übersteigt.

In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der Zuwendung bereits nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ohne dass es des Abrufes durch den Zuwendungsempfänger bedarf. Auf die Vorlage von Rechnungen und Quittungen wird verzichtet, ebenso auf einen Sachbericht. Für die zahlenmäßige Darstellung ist ein einfaches Formblatt zu verwenden.

4.2 Selbsthilfekontaktstellen

Gegenstand und Ziel der Förderung

Selbsthilfekontaktstellen sind örtlich oder regional arbeitende Einrichtungen mit kompetentem Personal. Sie sind professionelle Beratungseinrichtungen zur Stärkung der Eigenverantwortung und gegenseitigen freiwilligen Hilfe. Darüber hinaus nehmen sie eine Wegweiserfunktion im System der gesundheitlichen und sozialen Dienstleistungsangebote ein und verbessern die Infrastruktur für die Entstehung und Entwicklung von Selbsthilfegruppen. Selbsthilfekontaktstellen arbeiten themenübergreifend, bereichsübergreifend und indikationsgruppenübergreifend auf lokaler und regionaler Ebene und unterstützen in besonderem Maße Selbsthilfegruppen.

Ziel: Selbsthilfekontaktstellen helfen dem Einzelnen, Gleichgesinnte zu finden, sorgen für die Zusammenarbeit der verschiedenen Selbsthilfegruppen untereinander, unterstützen sie bei der Öffentlichkeitsarbeit und stellen ggf. Räume zur Verfügung.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung für Sachkosten je Standort von höchstens 2.500,00 EUR gewährt.

Höhe: insgesamt bis zu 7.500 EUR

4.3 Dienst für Menschen in besonderen sozialen Notlagen

Gegenstand und Ziel der Förderung

Dieser Dienst richtet seine Arbeit an Menschen in sozial schwierigen Lebenslagen. Insbesondere Klienten mit Mehrfachproblemen wie z.B. sprachliche Schwierigkeiten aufgrund Migrationshintergrund, Schulden, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Erziehungsprobleme und Sucht suchen den Dienst auf. Der Dienst soll vor allem Hilfestellungen bei Problemen mit Ämtern, Hausverwaltungen, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen geben. Durch das Wirken dieses Dienstes soll der Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. Behörden) erleichtert und Problemlösungsprozesse beschleunigt bzw. eine Verschlechterung der Lebenssituation verhindert werden.

Ziel dieses niedrighschwelligigen ambulanten Angebotes ist die individuelle Hilfestellung zur Mobilisierung der Selbsthilfe, um Informations- und Beratungsangebote selbstständig erschließen und letztlich zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beitragen zu können.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung zu den Personal- und Sachkosten von maximal 34.000,00 EUR gewährt.

4.4 Feiertagsbetreuung

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Feiertagsbetreuung umfasst die Organisation von Kontaktangeboten oder Treffpunkten für sozial benachteiligte Bürger am Heiligabend und am Silvestertag.

Zur flächendeckenden Versorgung sollen vorrangig die Träger berücksichtigt werden, die in den vergangenen Jahren auf diesem Gebiet tätig waren.

Ziel: Mit Hilfe dieser Maßnahmen ist der Vereinsamung von Personen entgegenzuwirken bzw. diesen Bürgern die Gelegenheit zu ermöglichen, die Feiertage in der Gemeinschaft zu verbringen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung für Sachkosten je Angebot gewährt. Höhe: insgesamt bis zu 1.000 EUR

4.5 Hospiz- und Palliativdienst

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Koordination der Aktivitäten in einem regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerk kann nach dieser Richtlinie eine Zuwendung erhalten. Im § 39 d SGB V ist die rechtliche Grundlage verankert. Die Förderung erfolgt in gleicher Höhe wie der Anteil der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen.

Zur Umsetzung der qualitätsgesicherten Hospizdienste ist es erforderlich, ehrenamtliche Hospizmitarbeiter/innen einzusetzen und somit zu qualifizieren. Diese Qualifizierung wird vom Landkreis gefördert.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung der beiden Bestandteile wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
Höhe: insgesamt bis zu 16.000 EUR.

4.6 Netzwerk Demenz Teltow-Fläming

Gegenstand und Ziel der Förderung:

Das Netzwerk Demenz im Landkreis Teltow-Fläming wurde im Jahr 2001 als freiwilliger Zusammenschluss von Diensten und Einrichtungen aus dem Bereich Pflege gegründet. Das Netzwerk bietet Betroffenen, pflegenden Angehörigen und professionell Pflegenden Beratung und Unterstützung an. Es setzt sich dafür ein, eine flächendeckende Versorgung von niedrighschwelligen Hilfeangeboten zu schaffen, die vorhandenen Angebote zu vernetzen und den Erfahrungsaustausch zu organisieren.

Ziel der Förderung besteht darin, die Sensibilisierung und das Verständnis in der Öffentlichkeit zum Thema Demenz zu erreichen bzw. zu erweitern und Beratung zur Entlastung von Betroffenen und pflegenden Angehörigen sicherzustellen sowie entsprechende Veranstaltungen zum Thema durchzuführen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird nur für Sachkostenaufwand in Form der Festbetragsfinanzierung - höchstens 1.100,00 EUR - gewährt.

Bei trägerübergreifenden Fachveranstaltungen der Mitglieder des Netzwerkes, die für die Öffentlichkeit organisiert werden, kann ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von maximal 400,00 EUR gewährt werden.

5. Sondermaßnahmen und Projekte

Gefördert werden können zeitlich befristete und/ oder sozialräumlich orientierte innovative Maßnahmen für Zielgruppen, die in Folge ihrer Lebenssituation einen besonderen Bedarf an Beratung, Betreuung und Unterstützung bedürfen und die nicht in den Förderbereichen 2.1 bis 2.4 erfasst sind.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn andere Leistungsträger, Institutionen oder sonstige Dritte die erforderlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend erbringen und der Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse an der Förderung dieser Maßnahme hat.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Höhe: je nach Notwendigkeit des Förderfalls/Einzelfallentscheidung